

FAQs

Sachprogramm Erneuerbare Energie – Solarenergie

(Stand 30.01.2023)

➤ **Wie hoch ist derzeit der Anteil der Erneuerbaren Energien in der Steiermark? Wie hoch ist der Anteil der Photovoltaik an der Stromproduktion?**

Der Anteil der Erneuerbaren Energien liegt in der Steiermark derzeit bei ca. 32% (Ö: 36%), im Bereich der elektrischen Energie bei ca. 50% (Ö: 78%). Der Großteil der Produktion des erneuerbaren Stroms erfolgt in der Steiermark mittels Wasserkraft (4,2 TWh), aus Photovoltaik-Anlagen wird derzeit eine Leistung von ca. 0,5 TWh generiert (Energiebericht 2021). In Summe gab es in der Steiermark Ende 2020 15.658 PV-Anlagen mit einer summierten Engpassleistung von ca. 308 MW.

➤ **Welche Zielzahlen der Produktion Erneuerbarer Energie sollen bis zum Jahr 2030 in der Steiermark erreicht werden?**

Entsprechend der Klima- und Energiestrategie des Landes Steiermark (KESS 2030) soll bis 2030 der Anteil Erneuerbarer Energien auf 40% gesteigert werden. Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) des Bundes legt fest, dass bis 2030 100% der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien erfolgen soll. Für die Steiermark bedeutet dies, dass bis zum Jahr 2030 eine PV-Leistung von ca. 2,8 TWh installiert sein muss (Studie „Grünes Herz“ 2021). Bezogen auf die derzeit installierten 0,5 TWh (Energiebericht 2021) bedeutet das eine mehr als Verfünffachung der Kapazitäten.

➤ **Warum sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Erreichung der Zielzahlen bis 2030 erforderlich?**

In allen Studien zum Bedarf an erneuerbaren Energien zur Stromproduktion wird beim Ausbau der Solarenergie davon ausgegangen, dass PV-Anlagen auf Dächern, Fassaden und bereits baulich in Anspruch genommen Flächen wie z.B. Parkplätze nicht ausreichen werden. So ergeben technische Untersuchungen von z.B. großen Gewerbebauten oft keine ausreichende statische Dimensionierung für PV-Anlagen am Dach.

Für die Bedarfsabschätzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird davon ausgegangen, dass bis zu 40 % des Gesamtbedarfes auf Dächern und vorbelasteten Flächen realisiert werden kann, 60 % des benötigten PV-Stromes müssen über Freiflächenanlagen produziert werden. Dies erfordert eine Fläche von ca. 2.200 bis 2.400 ha (Studie „Grünes Herz“ 2021).

➤ **Warum weist das Land direkt Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus? Welche Rolle hat die Flächenwidmung der Gemeinden?**

Um den Gesamtbedarf von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis 2030 realisieren zu können, sind sowohl Großanlagen an den geeigneten Einspeisepunkten in das Hochspannungsnetz als auch kleinere Anlagen in der Fläche verteilt erforderlich. Die Vorrangzonen des Sachprogrammes umfassen **37 Zonen ab 10 ha und mit insgesamt 825 ha Fläche**. Dies entspricht ca. 1/3 der benötigten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. In den Vorrangzonen soll Strom für den umfangreichen, landesweiten Bedarf auch der großen Verbraucher etwa in der Industrie erzeugt werden. Ergänzend sieht das Raumordnungsgesetz auch die Möglichkeit zur Verordnung von sog. „Sonderstandorten“ für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen sowie Energieprojekte vor (§13a Abs. 3).

In den lokal und regional verteilten Flächen (ca. 2/3 des Flächenbedarfes) soll eine weitgehende Eigenversorgung der Siedlungsgebiete und Betriebe erreicht werden. Diese Flächen werden von den Gemeinden anhand der Vorgaben des Sachprogrammes sowie weitere fachlicher Kriterien in den Flächenwidmungsplänen ausgewiesen.

➤ **Was ist ein sog. „Sachprogramm“?**

Ein Sachprogramm ist ein **Instrument der überörtlichen Raumordnung in der Steiermark**, mit dem landesweite Regelungen für bestimmte raumrelevante Themen („Sachbereiche“) getroffen werden können. Es handelt sich dabei um Verordnungen der Landesregierung auf Grundlage des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes (§ 11, StROG 2010). Die Gemeinden haben sich im Rahmen der örtlichen Raumplanung (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan) bzw. im Bauverfahren an den Vorgaben aus einem Sachprogramm zu orientieren. Derzeit sind mehrere Sachprogramme in Rechtskraft, so z.B. zur Windenergie („SAPRO Wind“).

➤ **Was ist die rechtliche Grundlage für das „Sachprogramm Erneuerbare Energie – Solarenergie“?**

Der Landesgesetzgeber hat in § 11 Abs. 10 StROG (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz) 2010 idGF. die Landesregierung ermächtigt, ein *„Entwicklungsprogramm zum Sachbereich erneuerbare Energie mit Festlegungen hinsichtlich Vorrang- und Ausschlusszonen sowie der Kriterien für Eignungsbereiche unter Bedachtnahme auf die für die Lebensmittelproduktion wertvollsten Böden [zu] erlassen“*.

➤ **Was sind die zentralen Inhalte des „Sachprogramm Erneuerbare Energie – Solarenergie“?**

Das **Sachprogramm legt den Rahmen für den zukünftigen Ausbau der Photovoltaik in der Steiermark** fest. So soll die Stromerzeugung mittels Photovoltaik gesteigert, der weitere Ausbau „in

der Fläche“ jedoch zugleich auch gesteuert werden. Es gilt, die Stromnetzinfrastruktur bestmöglich zu nutzen, gut geeignete Standorte (z.B. mit Vorbelastung) zu entwickeln und sensible, naturnahe Standorte oder für die Landwirtschaft hochwertige Flächen zu schützen.

➤ **Was bedeutet Photovoltaik-Vorrangzone? Müssen in diesen Zonen PV-Anlagen gebaut werden?**

Im Sachprogramm werden in der gesamten Steiermark in Summe 37 Photovoltaik-Vorrangzonen ausgewiesen. In **diesen Zonen sollen zukünftig größere PV-Freiflächenanlagen (über 10ha) errichtet werden** können, wobei das Widmungsverfahren auf Ebene der Gemeinden entfällt. Damit sollen Projekte im Sinne der Ausbauziele bis 2030 rasch umgesetzt werden können. Es handelt sich bei den Vorrangzonen um Standorte, welche nach einer detaillierten fachlichen Prüfung als gut geeignet für eine Nutzung mittels Photovoltaik-Anlagen eingestuft wurden. Es obliegt dem Grundstückseigentümer, ob Projekte tatsächlich gebaut werden. Eine Verpflichtung der Grundeigentümer zum Bau von PV-Anlagen ist nicht vorgesehen und nicht möglich.

➤ **Was sind die rechtlichen Wirkungen einer Photovoltaik-Vorrangzone?**

In den Photovoltaik-Vorrangzonen **können Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohne ein eigenes Widmungsverfahren auf örtlicher Ebene (Gemeinde) errichtet werden**. Sie sind aus Sicht der überörtlichen Raumordnung für große PV-Anlagen „reserviert“. Dabei besteht jedoch keine Verpflichtung zur Umsetzung eines PV-Projektes.

➤ **Welche Konsequenzen ergeben sich für die Eigentümer:innen von Grundstücken welche in einer Photovoltaik-Vorrangzone liegen?**

Für die Grundstückseigentümer:innen entsteht durch die Ausweisung einer Photovoltaik-Vorrangzone keine Verpflichtung zur Umsetzung eines PV-Projektes. **Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen kann ungehindert fortgeführt werden!**

Durch die raumordnungsrechtliche Festlegung von PV-Vorrangzonen eröffnet sich auf diesen Flächen die Möglichkeit, PV-Großanlagen zu installieren. Dafür sind Projektgenehmigungen nach dem StElWOG (Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz) und allenfalls weiterer Materien erforderlich, ein Flächenwidmungsverfahren der Gemeinde entfällt. Die Projektentwicklung kann durch den Grundstückseigentümer:innen selbst erfolgen, zu erwarten ist vielfach eine Verpachtung der Flächen an professionelle Errichter und Betreiber von PV-Anlagen.

➤ **Sind für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Photovoltaik-Vorrangzonen noch weitere Genehmigungsverfahren erforderlich?**

Ja. Mit einer Ausweisung als Photovoltaik-Vorrangzone (= überörtliche Widmungsfestlegung) sind die raumordnungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen

geschaffen. Neben der Raumordnung sind für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen jedoch noch weitere gesetzliche Grundlagen und Genehmigungsverfahren zu beachten, so z.B. das Stmk. Baugesetz, das Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (StElWOG) und das Stmk. Naturschutzgesetz.

Beim Amt der Stmk. Landesregierung steht zur Beratung in den relevanten Behördenverfahren eine „Anlaufstelle Erneuerbare Energie“ zur Verfügung: [Anlaufstelle "Erneuerbare Energie" - Verwaltung - Land Steiermark](#)

➤ Welche Kriterien liegen der Ausweisung einer Photovoltaik-Vorrangzone zugrunde?

Vorrangzonen sollen den Flächenbedarf für Großanlagen abdecken. Als Mindestgröße wurden 10 ha Fläche, die sich in einem Cluster auch aus Teilflächen zusammensetzen kann, festgelegt. Diese Großanlagen müssen den produzierten Strom ins Hochspannungsnetz einspeisen, weshalb die Nähe zu einem geeigneten Umspannwerk ein wichtiges Standortkriterium ist.

Die Fläche selbst darf keine hochwertigen Ackerflächen gem. der Österreichischen Bodenkarte aufweisen, muss naturschutzfachlich geeignet und mit möglichen Naturgefahren wie Hochwasserabflussbereichen vereinbar sein.

Im Umfeld ist die Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten und Verkehrswegen durch mögliche Blendwirkungen zu berücksichtigen. Generell gilt, dass Standorte sich möglichst gut in das Landschaftsbild einpassen sollen und durch Heckenpflanzungen die Sichtbarkeit minimiert werden soll. Dazu werden Waldkulissen, Begleitbestockungen entlang von Gewässerläufen oder Autobahnen oder auch Höhenrücken und Hanglagen bestmöglich genutzt. Zu berücksichtigen ist auch die mögliche Ausrichtung der Photovoltaik-Module.

➤ Werden durch Photovoltaik-Vorrangzonen auch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen?

Ja. Zur Erreichung der Ausbauziele für die erneuerbaren Energieträger bis 2030 (Klima- und Energiestrategie Steiermark) sind die realistischen Ausbaupotenziale auf Dächern und bereits versiegelten Flächen nicht ausreichend. Mit den im Sachprogramm definierten 37 Vorrangzonen im Ausmaß von 825 ha werden ca. 0,23% der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Steiermark in Anspruch genommen.

➤ Was unternimmt das Land, damit auch Dachflächen und andere in Anspruch genommene Flächen für den PV-Ausbau forciert werden?

Als wesentlicher Meilenstein wurde mit der Baugesetz-Novelle eine Verpflichtung zur Solarkraft-Nutzung auf Dächern bei Neubauten eingeführt.

Mit Förderungen für innovative Solaranlagen und Doppelnutzungen wurde intensiv an der Beispielwirkung von modernen Anlagen gearbeitet. Die breite Förderung von Einzelanlagen erfolgt durch die vom Bund bereitgestellten Fördermittel.

➤ Was sind Ausschlusszonen?

In Ausschlusszonen sind Widmungen der Gemeinden, welche für PV-Freiflächenanlagen erforderlich sind, unzulässig. Demnach können in Bereichen der Ausschlusszone auch keine PV-Freiflächenanlagen errichtet werden. Als Ausschlusszone definiert sind z.B. Naturschutzgebiete, Grünzonen und Landwirtschaftliche Vorrangzonen, Waldflächen sowie Bereiche mit erhöhter Gefährdung durch Naturgefahren („Rote Zonen“).

Landwirtschaftliche Vorrangzonen umfassen in der Steiermark rund 56.500 ha, von denen nur rund 400 für Photovoltaik-Vorrangzonen beansprucht werden. Somit werden hochwertige landwirtschaftliche Böden im Ausmaß von mehr als 56.000 ha und sensible Natur- und Landschaftsräume geschützt. **Insgesamt umfassen die Ausschlusszonen rund ¼ der Landesfläche!**

➤ Wurden die Standortgemeinden im Rahmen der Erarbeitung des Sachprogrammes eingebunden?

Ja, die Standortgemeinden wurden über das Sachprogramm und die einzelnen Vorrangzonen in persönlichen Gesprächen vor Ort informiert. Planungen und Interessen der Gemeinden und die jeweiligen örtlichen Verhältnisse wurden so weit als möglich berücksichtigt. Selbstverständlich haben die Standortgemeinden jedoch die Möglichkeit, im Rahmen des 8-wöchigen Begutachtungsverfahrens schriftliche Stellungnahmen einzubringen.

➤ Welche Ausgleichsmaßnahmen sind in Photovoltaik-Vorrangzonen vorgesehen? Wie wird sichergestellt, dass diese Ausgleichsmaßnahmen eingehalten werden?

In der Verordnung sind Maßnahmen wie z.B. die Vermeidung der Umzäunung zur Durchlässigkeit für Tiere, die Errichtung von dauerhaft wirksamen Sichtschutzpflanzungen oder die Freihaltung von ökologischen Korridoren zur Gliederung bei besonders großen Flächen vorgesehen. In den konkreten Projektgenehmigungsverfahren ist ein Gestaltungs- und Pflegekonzept vorzulegen, in dem die vorgesehene Umsetzung der Maßnahmen ersichtlich ist.

➤ Kann der in den Photovoltaik-Vorrangzonen erzeugte Strom überhaupt in die bestehende Leitungsinfrastruktur bzw. in das Stromnetz eingespeist werden?

Die im Sachprogramm enthaltenen Vorrangzonen befinden sich im Umkreis um Umspannwerke als Einspeisepunkte in das Mittel- und Hochspannungsnetz. Damit kann der produzierte Strom effizient in das hochrangige Stromnetz eingespeist werden. Darüber hinaus sind weitere Netzausbauten im 110-kV-Hochspannungsnetz und bei den Umspannwerken geplant.

- **Wird die Einspeisung von Strom aus PV-Kleinanlagen auf Hausdächern und Fassaden benachteiligt, wenn die großen Strommengen aus den Großanlagen das Stromnetz „belasten“?**

Die aktuell in den Medien diskutierten Verzögerungen und Kosten bei Einspeisemöglichkeiten von Kleinanlagen gründen vorwiegend auf Kapazitätsengpässen im untergeordneten, lokalen Netz. Der Netzausbau muss hier abgestimmt in allen Netzebenen erfolgen. Die Großanlagen in den PV-Vorrangzonen können nur direkt über die vorhandenen Umspannwerke in das Hochspannungsnetz einspeisen.

- **Können Photovoltaik-Freiflächenanlagen zukünftig auch außerhalb von Photovoltaik-Vorrangzonen errichtet werden?**

Ja, auch außerhalb von den im Sachprogramm festgelegten Vorrangzonen können und sollen zukünftig PV-Freiflächenanlagen errichtet werden. Für Anlagen größer als 400m² bedarf es jedoch einer **entsprechenden Flächenwidmung durch die Gemeinde**. Im Rahmen des Widmungsverfahrens haben die Gemeinden dabei die Vorgaben aus dem Sachprogramm wie Ausschlusszonen (z.B. landwirtschaftliche Vorrangzonen), Größenbeschränkungen und verschiedene Standortkriterien zu beachten. Flächen für Anlagen mit einer Größe von über 10 ha dürfen von den Gemeinden nicht mehr festgelegt werden.

- **Wie sind die weiteren Verfahrensschritte? Wie können Stellungnahmen abgegeben werden?**

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 26.01.2023 die Auflage des Sachprogrammes beschlossen. Für die Dauer von 8 Woche (bis zum **24.03.2023**) liegen die Unterlagen nun öffentlich – entsprechend den Bestimmungen im StROG 2010 – auf. Alle Gemeinden der Steiermark wurden schriftlich über die Auflage informiert, ebenso die in § 14 StROG 2010 angeführten Stellen (z.B. Interessensvertretungen, Regionalverbände etc.). Die Auflageunterlagen umfassen den Entwurf des Verordnungstextes samt Erläuterungen, Die Anlagen 1 und 2.01 bis 2.37 (Vorrangzonen im Maßstab 1:5.000) sowie die strategische Umweltprüfung (SUP) mit Umweltbericht.

Im Internet sind die Auflageunterlagen hier zu finden: [Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie - Verwaltung - Land Steiermark](#)

Gemäß § 14 Abs. 1 Z. 3 des StROG 2010 hat jedermann das Recht, innerhalb der 8-wöchigen Aufagedauer Einwendungen schriftlich und begründet abzugeben. Stellungnahmen sind per E-Mail mit dem Betreff „Begutachtung“ an abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at zu richten. Die eingegangenen Stellungnahmen sind zu veröffentlichen.

Nach Ende der Begutachtungsfrist werden die Stellungnahmen fachlich und rechtlich geprüft und eingearbeitet. Anschließend erfolgt ein Beschluss der Landesregierung; danach tritt das Sachprogramm in Rechtskraft.